

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 261/66

in der Entschädigungsache

der Frau Recha P [REDACTED] geb. de F [REDACTED],
Calimpton nr. B [REDACTED], Haus [REDACTED], S [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] B [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
P [REDACTED] Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

Die Klägerin ist die Witwe des im Dezember 1878 geborenen und im März 1956 in England verstorbenen Ingenieurs Dr. Robert P. . Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde er von seiner Arbeitgeberin, der AG in Berlin, vorzeitig am 1. Oktober 1938 in den Ruhestand versetzt. Für den Schaden, den der Verfolgte durch sein vorzeitiges Ausscheiden aus der Stellung eines Abteilungsleiters bei der AG erlitten hatte, erhält die Klägerin eine Witwenrente.

14

- 3 -

Die Parteien streiten über die Höhe der Rente. Nach dem Urteil des Landgerichts, das von dem beklagten Land nicht angefochten worden ist, ist die Rente nach einem bis zum 30. April 1945 reichenden Entschädigungszeitraum berechnet worden. Zu diesem Zeitpunkt war der Verfolgte 66 Jahre alt.

Zur Begründung ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Klägerin vorgetragen, ihr stehe eine höhere Rente zu, weil ihr verstorbenen Ehemann, wäre er nicht verfolgt worden, bis zu seinem Tode gearbeitet und verdient hätte.

Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel zurückgewiesen. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Da der Verfolgte in seiner Stellung als Angestellter der AEG geschädigt worden ist, richtet sich die Höhe der Witwenrente nach der Höhe der Kapitalentschädigung und damit nach der Dauer des Entschädigungszeitraums (§§ 97, 85, 94, 93, 92, 78, 79 BGG). Der Entschädigungszeitraum endete in dem Zeitpunkt, in dem der Ehemann der Klägerin auch ohne Verfolgung nicht mehr tätig gewesen wäre (RzW 1962, 174 Nr. 23). Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin nach den bei seiner früheren Arbeitgeberin maßgebenden Grundsätzen ohne Verfolgung mit der Voll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



endung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, im Hinblick auf die besonderen Kriegsverhältnisse über diese übliche Altersgrenze hinaus bis zum Kriegsende beschäftigt worden wäre. Diese Feststellung bindet das Revisionsgericht. Die von der Beschwerde erörterte Möglichkeit, daß der Ehemann der Klägerin, wäre er nicht verfolgt worden, in der Zeit nach dem 1. Oktober 1938 den Arbeitgeber gewechselt hätte und von dem neuen Arbeitgeber über den 30. April 1945 hinaus beschäftigt worden wäre, brauchte das Berufungsgericht nicht zu erörtern: Der Verfolgte war am 1. Oktober 1938 60 Jahre alt und schon 37 Jahre in den Diensten der AEG. Darauf, ob der Ehemann der Klägerin nach dem Ende seiner Beschäftigung als Angestellter der AEG noch eine weitere Erwerbstätigkeit übernommen hätte, brauchte der Berufungsrichter nicht weiter einzugehen. Gleichgültig, ob er nach dem Zusammenbruch noch eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine neue, unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, in keinem Falle wäre er aus dieser weiteren Nutzung seiner Arbeitskraft durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verdrängt worden, so daß eine der Klägerin günstigere Berechnung der Witwenrente nach § 113 AEG in Verbindung mit § 37 der 3. DV-AEG nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grunde kommt es auf die Erwägungen der Beschwerde, der Verfolgte hätte ohne Verfolgung nach dem 30. April 1945 eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen und bis zu seinem Tode fortgesetzt, nicht an.

Bei dieser eindeutigen Rechtslage hätte das Revisionsgericht, würde die Revision zugelassen, nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entschei-

- 5 -

den. Da auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Maas